

Empfehlung Nr. 5/2016

vom 23. Juni 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Emmetten NW

Die Post eröffnete der Gemeinde Emmetten mit Datum vom 18. Februar 2016, dass die Poststelle Emmetten geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat der Nachbargemeinde Seelisberg gelangte am 3. März 2016 an die PostCom mit der Bitte um Überprüfung des Entscheids der Post CH AG insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kundschaft aus Seelisberg. Der Gemeinderat der Standortgemeinde Emmetten gelangte mit Schreiben vom 15. März 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2016.

I. Die PostCom stellt fest, dass

- 1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
- 2. die Gemeinde Emmetten als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
- 3. die Nachbargemeinde Seelisberg betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
- 4. die Eingaben der Gemeinden frist- und formgerecht erfolgten:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit bezüglich beider Eingaben erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

- 2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
- 3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
- 4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
- 5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
- Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

- 1. Die Post führte mit der Gemeinde Emmetten zwischen Juni und Oktober 2015 zwei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in der Gemeinde. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde Emmetten mit Schreiben vom 18. Februar 2016, dass die Poststelle Emmetten geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Mit Schreiben vom 3. März 2016 gelangte der Gemeinderat von Seelisberg an die PostCom mit dem Begehren um Überprüfung des Entscheids der Post. Mit Schreiben vom 15. März 2016 gelangte zudem der Gemeinderat der Gemeinde Emmetten an die PostCom mit dem Ersuchen um Überprüfung des Entscheids der Post. Die Post erstellte zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat von Emmetten und der Gemeinderat von Seelisberg erhielten je eine Kopie zur Stellungnahme. Die Gemeinde Emmetten nahm am 18. Mai 2016 zum Dossier der Post Stellung. Die Gemeinde Seelisberg verzichtete auf eine Stellungnahme. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
 - Neben der inhaltlichen Argumentation machte der Gemeinderat von Seelisberg geltend, dass die Post CH AG ihn nicht über die bevorstehende Schliessung der Poststelle informiert und im Vorfeld nie das Gespräch mit der Gemeinde Seelisberg gesucht habe. Als die Poststelle in Seelisberg geschlossen worden sei, sei die Poststelle Emmetten als Referenzpoststelle bezeichnet worden, auf welcher Sendungen abgeholt werden müssen, die nicht in einer Postagentur abgeholt werden können. Darüber hinaus tätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Seelisberg auf der Poststelle Emmetten Bareinzahlungen. Die Gemeinde Seelisberg ist somit bezüglich Schliessung der Poststelle Emmetten "betroffene Gemeinde" im Sinne von Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 VPG. Sie ist zur Anrufung der PostCom betreffend den Entscheid der Post über die Schliessung der Poststelle Emmetten berechtigt.
- 2. Die Post hätte die Gemeinde Seelisberg in den Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG einbeziehen müssen. Die Post stellt diese Pflicht nicht in Frage und gibt an, dass die Anhörung der Gemeinde Seelisberg versehentlich unterblieben sei. Sie holte die Anhörung der Gemeinde am 31. März 2016 nach. Dieses Gespräch führte zu keiner Einigung zwischen der Post und der Gemeinde Seelisberg und die Gemeinde Seelisberg teilte der PostCom am 27. April 2016 mit, dass sie an ihrer Eingabe festhalte. Aufgrund der Umstände erfolgte die Anhörung der Gemeinde Seelisberg aber erst nach der Eröffnung des Entscheids der Post über die Schliessung der Poststelle Emmetten. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Versehen handelte, das die Post umgehend korrigierte, sieht die PostCom keine Veranlassung zur Abgabe einer negativen Empfehlung wegen Verletzung von Art. 34 Abs. 5 Bst. a VPG.
- 3. Der Gemeinderat von Emmetten begründete seine Eingabe damit, dass er möchte, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde und das einheimische Gewerbe vom vollen Dienstleistungsangebot der Post profitieren können. Es seien einmal mehr die Randregionen, die von

- Schliessungen betroffen seien. Die Gemeinde habe zahlreiche Einwohner, die ihre Einzahlungen weiterhin bar erledigten. Für die ältere Kundschaft sei es sehr umständlich, wenn sie mit dem Postauto nach Beckenried oder gar noch weiter fahren müssten. Der Gemeinderat von Emmetten äussert seine Besorgnis hinsichtlich der längerfristigen Weiterführung der Poststelle Beckenried und wünscht sich entsprechende Zusicherungen der Post. Schliesslich nimmt der Gemeinderat von Emmetten auch Bezug auf die Situation der Gemeinde Seelisberg.
- 4. Der Gemeinderat von Seelisberg schilderte in seiner Eingabe die Schliessung der Poststelle in Seelisberg im Jahr 2011 mit einer Postagentur im Volg als Ersatzlösung. Die Post habe die Behörden und die Bevölkerung sowie weitere Interessierte mündlich und schriftlich informiert, dass die Poststelle Emmetten das komplette Post-Angebot zur Verfügung stelle. Dies gehe auch aus dem damaligen Informationsschreiben der Post hervor. Die Gemeinde Seelisberg habe sich bei der Schliessung ihrer Poststelle nach mehreren Gesprächen mit der Post für die Lösung Postagentur entschieden, um damit wenigstens die Poststelle Emmetten zu stärken. Die Kombination Postagentur Seelisberg und Poststelle Emmetten sei eine akzeptable Lösung gewesen. Der zukünftige Weg zur Poststelle Beckenried sei deutlich weiter und könne nicht mehr als kundenfreundlich gelten und es stelle sich die Frage, wie lange die Poststelle Beckenried noch betrieben werde. Die Gemeinde sieht sich in ihrem Vertrauen enttäuscht, wenn so kurze Zeit nach Schliessung der Poststelle Seelisberg die Poststelle Emmetten und vielleicht bald auch noch die Poststelle Beckenried geschlossen werde. Rand- und Bergregionen würden zu Gunsten einer Gewinnoptimierung der Post mit dieser Salamitaktik zusehends schlechter gestellt. Der Gemeinderat weist auch auf negative Erfahrungen mit der Diskretion in Postagenturen hin. Die Abwicklung von Postgeschäften an der Kasse mit einer Warteschlange im Rücken sei höchst problematisch und für die Kundschaft unangenehm.
- 5. Die Gemeinde Seelisberg liegt im Kanton Uri, die Nachbargemeinde Emmetten im Kanton Nidwalden. Emmetten hat 1380 und Seelisberg 700 Einwohner. Die beiden Gemeinden liegen über dem Vierwaldstättersee. Das Gemeindegebiet reicht von ca. 430 Metern bis über 2000 Metern. Der höchste Punkt von Emmetten ist der Gipfel des Schwalmis auf 2'246 Metern. Die Ortschaft selber liegt auf ca. 770 Metern. Der höchste Punkt von Seelisberg ist der Oberbauenstock auf 2'117 Metern. Die Ortschaft liegt auf ca. 800 Metern. Nach der Raumstatistik der Schweiz gehören sie zu den touristischen oder semitouristischen Gemeinden. Seelisberg gilt als rurale industrielle Gemeinde und Emmetten als Region in einer industriellen Kleinagglomeration. Die Gemeinden sind mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. In Beckenried in 3.3 km Entfernung von Emmetten und 8.7 km von Seelisberg entfernt, gibt es eine Poststelle. Eine weitere Poststelle gibt es in Buochs in 8.6 km bzw. 14.6 km Entfernung. Die Post will als Abholstelle für Postsendungen, die den Empfängern nicht in einer Postagentur ausgehändigt werden können, die Poststelle Buochs und nicht die Poststelle Beckenried bezeichnen. Für Bareinzahlungen kann die Kundschaft aus Seelisberg und Emmetten aber selbstverständlich auch die Poststelle Beckenried berücksichtigen. Zu erwähnen ist ferner in weiterer Entfernung die Poststelle Stans, welcher regionale Bedeutung zukommt. Es gibt ungefähr eine Busverbindung pro Stunde. Die Fahrt von Seelisberg bzw. Emmetten zu der nächstgelegenen Poststellen nach Beckenried dauert 25 bzw. 10 Minuten. Nach Buochs dauert die Fahrt 28-31 bzw. 17-20 Minuten. Die Poststelle Beckenried ist von Mo-Fr von 7.30-11.30 und 14.30-18.00 sowie am Sa von 8.30-11.00 Uhr geöffnet. Die Poststelle Buochs ist von Mo-Fr 8.00-12.00 und 14.00-18.00 sowie Sa 8.30-11.00 Uhr geöffnet.
- 6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Raumplanungsregion 701 (Nidwalden-Engelberg) verfügt unter Einrechnung der geplanten Schliessung der Poststelle Emmetten und der Eröffnung einer Postagentur im Volg-Laden über acht Poststellen und drei Postagenturen.
- 7. Die Post will in Emmetten eine Postagentur eröffnen. Für die Berechnung der Erreichbarkeit stellt Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen gleich. Auch in tatsächlicher Hinsicht bieten die Postagenturen eine breite Palette von Postdienstleistungen an. Die PostCom beurteilte in ihrer bisherigen Praxis die Postversorgung in einer bestimmten Region selbst bei langen Reisezeiten zu einer Poststelle als ausreichend, wenn die Post eine gute dauerhafte Agenturlösung in der Ge-

meinde realisierte. Dies ist hier der Fall: Die Post will mit der Postagentur im Volg-Laden offensichtlich eine sehr gute Agenturlösung in der Gemeinde realisieren. Die PostCom teilt aber die Besorgnis der Gemeinderäte von Seelisberg und Emmetten hinsichtlich Postversorgung in der Region, wenn eines Tages auch die Poststelle Beckenried geschlossen werden sollte. Würde die Poststelle Beckenried geschlossen, wäre das ganze Gebiet hinter Buochs mit Beckenried (3537 Einwohner), Emmetten (1381 Einwohner) und Seelisberg (704 Einwohner) nur noch über Postagenturen versorgt. Zu den regionalen Besonderheiten gehört die Eingeschlossenheit der drei Vierwaldstätterseegemeinden zwischen Vierwaldstättersee und Gebirge. Auf dem Landweg sind die drei Gemeinden nur von Westen her über Stans und Buochs erreichbar. Ferner gehört zu den regionalen Gegebenheiten auch der ländliche, semitouristische Charakter. Angesichts dieser besonderen regionalen Gegebenheiten empfiehlt die PostCom der Post im Sinne einer Gesamtplanung für diese Region zu prüfen, ob in den drei Gemeinden Seelisberg, Emmetten und Beckenried zumindest eine Poststelle zu betreiben sei. Um das Ergebnis dieser Überprüfung nicht zu präjudizieren, sollte mit der Schliessung der Poststelle Emmetten zugewartet werden, bis über die Netzentwicklung der Vierwaldstätterseegemeinden von Stans bis Seelisberg Klarheit besteht. Die Post-Com empfiehlt der Post, die Poststelle Emmetten bis dahin mit unveränderten Öffnungszeiten weiter zu betreiben. Bei einer allfälligen Auflösung des Mietvertrages für das Postlokal etwa in Folge Veräusserung der Liegenschaft wird die Post eine Verlegung der Poststelle in Betracht ziehen müssen.

8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Emmetten holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 6. Juni 2016 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2015 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

IV. Empfehlung

Die PostCom empfiehlt der Post im Sinne einer Gesamtplanung zu prüfen, ob in den drei Gemeinden Seelisberg, Emmetten und Beckenried zumindest eine Poststelle zu betreiben sei. Mit der Schliessung der Poststelle Emmetten soll zugewartet werden, bis über die Netzentwicklung der Vierwaldstätterseegemeinden von Stans bis Seelisberg Klarheit besteht. Die PostCom empfiehlt der Post, die Poststelle Emmetten bis dahin mit unveränderten Öffnungszeiten weiter zu betreiben.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Präsident

Dr. Michel Noguet Leiter Fachsekretariat

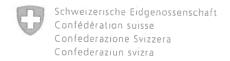
Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Seelisberg, Gemeinderat, Dorfstrasse 66, 6377 Seelisberg
- Gemeinde Emmetten, Gemeinderat, Hinterhostattstrasse 6, Postfach 89, 6376 Emmetten
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 6. Juni 2016 betreffend Ersatz der Poststelle Emmetten (NW) durch eine Agentur



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Abteilung Telecomdienste und Post Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM, sca

Eidgenössische Postkommission PostCom Hans Hollenstein Präsident Monbijoustrasse 51A 3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032 Ihr Zeichen: Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer Blel/Bienne, 6, Juni 2016

Ersatz der Poststelle Emmetten (NW) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Emmetten (NW) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Annette Scherrer Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne Tel. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824 annette.scherrer@bakom.admin.ch das Berichtsjahr 2015 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2015 der Zugang für 98.5% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Annette Scherrer

Sektionsleiterin Post